Telefon: 233 - 60120

Telefax: 233 - 60105

Baureferat

Verwaltung und Recht

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes im Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing

Widmung von Teilstrecken des Martha-Näbauer-Platzes

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08167

Anlage Plan

> Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing am 14.03.2017 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBI. S. 458), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, von der Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Die Teilstrecke des Martha-Näbauer-Platzes (Teilfl. aus Flstk. Nr. 1398/64 Gemarkung Allach) zwischen der Rhoda-Erdmann-Straße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,061) ist gemäß Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2044 der Landeshauptstadt München soweit technisch hergestellt und abgenommen, dass sie zu einer Ortsstraße gewidmet werden kann.

Die Teilstrecke des Martha-Näbauer-Platzes (Flstk. Nr. 1398/63 Gemarkung Allach) zwischen dem Ende der Kehre (= km 0,061) und der Grünanlage (= km 0,113), ist gemäß Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2044 der Landeshauptstadt München ebenfalls soweit technisch hergestellt und

abgenommen, dass sie zu einem "beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr" gewidmet werden kann.

Straßenbaubehörde für die neu zu widmenden Straßenstrecken ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Widmungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse durch Widmungszustimmung im Erschließungsvertrag.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmungen und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügungen gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2009 (GVBI. S. 628), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Frau Stadträtin Dr. Söllner-Schaar, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Den Widmungen

- der Teilstrecke des Martha-Näbauer-Platzes zwischen der Rhoda-Erdmann-Straße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,061) zu einer Ortsstraße und
- der Teilstrecke des Martha-Näbauer-Platzes zwischen dem Ende der Kehre (= km 0,061) und der Grünanlage (= km 0,113) zu einem "beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr"

wird zugestimmt.

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 23 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Heike Kainz

Rosemarie Hingerl Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 23

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III/13

An das Kommunalreferat - GeodatenService

An das Baureferat - RG 4, VR, VV-E, G, TZ, T 1, T 2

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ zum Vollzug des Beschlusses.

| Am | |
|-----------------|---|
| Baureferat - RG | 4 |
| I. A. | |

| V. | | Abdruck von I. mit IV. |
|-----|-----------|---|
| | 1. | An dasreferat |
| | | Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann. |
| | 2. | Zurück an das Baureferat - RG 4 |
| | | Der Beschluss |
| | | ☐ kann vollzogen werden. |
| | | □ kann / soll nicht vollzogen werden. |
| | | |
| | | |
| VI. | <u>An</u> | das Direktorium - D-II-BA |
| | | Der Beschluss des Bezirksausschusses 23 kann vollzogen werden. |
| | | Der Beschluss des Bezirksausschusses 23 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt). |
| | | Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt). |
| | | wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren zuholen. |
| | | |
| | | |
| | ırefe | erat - RG 4 |